

Antwort auf die III. Frage: Nach dem österr. bürgerl. Gesetz. §§ 979 und 965 würde Florina allerdings zur Ersatzleistung verurtheilt werden und nach einem solchen gerichtlichen Urtheilsprucne wäre sie dazu auch im Gewissen verbunden. Allein, eine andere Frage ist es, ob sie an und für sich, abgesehen von einem gerichtlichen Urtheile, im Gewissen zum Schadenersatz verpflichtet sei. Lessius (*de iustitia et iure*, 1. II. c. 7. dub. 6) schreibt hierüber: „Dico . . . debere esse peccatum mortiferum commissum in damno dato, ut quis ex culpa obligetur ad restitutionem . . . Ratio est, quia quando solum culpa venialis commissa est, non est actus perfectus in ratione iniuriae . . . ergo non inducit obligationem restitutionis saltem perfectam, quae astringit sub peccato mortali; non enim potest obligatio maior esse in suo ordine, quam fuerit iniuria, ex qua nascitur, in suo.“ Daraus ergibt sich, dass Florina wenigstens nicht unter schwerer Sünde zum Schadenersatz verbunden ist; aber wahrscheinlich auch nicht unter lässlicher Sünde. Denn es ist kein Verhältnis zwischen einer geringen Schuld und einer schweren Verpflichtung. Wohl gibt es einige Moralisten, welche dies behaupten; allein consequenter ist die Ansicht, dass in unserem Falle gar keine Verpflichtung vorhanden sei. Lessius sagt 1. c.: „Verius videtur, nullam esse obligationem restituendi.“ Die nämliche Ansicht hat auch Lugo (*de iustitia et iure*, disp. VIII. nn. 58 sqq). Lehmkühl (*Theolog. moral.* I. n. 966) nennt die Meinung, dass aus einer lässlichen Sünde keine Gewissenspflicht entstehe, einen erheblichen Schaden zu erzeigen, „valde communis“. Man vgl. auch Ballerini-Palmieri, *opus theolog.-morale*, III. P. II. de *praecepto septimo* nn. 116 sqq. Da nun Florina, wie wir gesehen haben, durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin höchstwahrscheinlich nicht schwer gesündigt hat, so ist sie nach der vorstehenden Darlegung zum Schadenersatz nicht verbunden. Anders verhielte sich die Sache, wenn Florina die Absicht gehabt hätte, sich das Armband anzueignen, denn da hätte sie eine schwer Sünde begangen. Hierüber schreibt Lehmkühl 1. c. n. 766: „Aliquando ex sola intentione agentis fieri potest, ut eadem actio materialis iniusta sit et restitutionis onus inducat, aut etiam non inducat. E. gr. qui librum amici aufert eumque postea casu amittit, si furto librum sibi vindicare voluit, utpote iniustitiae reus, ad restitutionem tenetur; si levitas seu iocandi causa id fecit, non tenetur.“

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

V. (**Impedimentum erroris.**¹⁾) Während des türkisch-russischen Krieges („Krimkrieg“ 1853—1856) wurde der junge, zwanzigjährige Officier Sejus, ein schismatischer Griech, in der Stadt A. bei dem griechisch-katholischen Titius einquartiert und be-

¹⁾ Nach *Acta s. Sedis* vol. I Romae 1865 p. 257—265.

gehrte nach zwei Monaten dessen fünfzehnjährige Tochter Caja zu heiraten, indem er sich für einen reichen und adeligen Bojaren (so heißen in der Moldau und Walachei die Adeligen) ausgab. Auch machte er viel Rühmens von seinem sittlichen Charakter. Um sich hierüber Gewissheit zu verschaffen, wandte sich Titius an den Geheimrath B. des Fürsten der betreffenden Provinz, und erkundigte sich, ob Sejus reich, adelig und wohlgesittet sei. Die Antwort lautete bejahend, Sejus sei ein hochachtbarer Mann und seine Führung tadellos; das Vermögen seiner verstorbenen Eltern sei zwar gering, aber es stehe ihm die Erbschaft einer ihm wohlgeniebten reichen Tante in Aussicht. Auch erhalte er bei seiner Beliebtheit bei Hof bald eine Rangerhöhung als Officier oder eine Stelle im Civildienste. Um sicher zu sein, schickte Titius seinen Neffen zur näheren Erfundigung in die Heimat des Sejus und erhielt eine noch günstigere Antwort, als der vorhergehende Bericht gelautet hatte. Sejus wurde als noch reicher geschildert, nur des Adels geschah keine Erwähnung. Infolge dieser Erfundigungen waren die Eltern mit der Verehelichung ihrer Tochter einverstanden, und nach erlangter Dispens über die gemischte Religion wurde die Ehe feierlich eingegangen.

Einige Monate später verlangte Titius nach Uebereinkommen die Hälfte des inzwischen gemachten Aufwandes von Sejus; dieser aber erklärte sich, mit Berufung auf seine Armut, als zahlungsunfähig. Nun kam nebstdem seine unadelige Geburt und sein unmoralischer Wandel an den Tag. Sein schändliches Vorleben gieng daraus hervor, dass er mit einer Geschlechtskrankheit (*gallica iue infectus*) behaftet, seine Frau bereits angesteckt hatte. Auch sein Name stand nicht fest. Bald wurde er Sejus, bald Sejanus genannt. Fünf Monate nach der Verheiratung erlangte Caja auf rechtlichem Wege die Scheidung. Vier Jahre später reichte Titius beim zuständigen Bischofe eine Klageschrift auf Nichtigkeitserklärung der Ehe ein, da sie *ex errore personae et qualitatis personae substantialis* zustande gekommen sei. Er bemerkte hiebei, dass sich seine Tochter mit einem Manne aus Italien verheiraten wolle, nachdem Sejus in seiner Heimat bereits eine andere Ehe geschlossen habe. Der zuständige Bischof legte den Fall der Congreg. de Prop. Fide vor und erzählte, er habe von Titius und seiner Tochter die eidliche Bestätigung für die Wahrheit des in der eingereichten Klageschrift auseinandergezogenen Thatbestandes verlangt, was bereitwillig geschehen sei. Hiebei habe der Vater bemerkt, er würde die Einwilligung zur Ehe seiner Tochter mit einem Glücksritter und verworfenen Manne der geschilderten Art, wenn er die Verhältnisse gekannt hätte, niemals gegeben haben. Caja aber fügte dem Eide bei, sie habe ihren Confessus zur Ehe zwar nicht an eine ausdrückliche Bedingung geknüpft, weil sie den Aussagen des Sejus glaubte, aber nur unter der Vorausezung eingewilligt, dass er ein vornehmer und reicher Bojare sei, und diese Eigenchaften seien Ursache und Motiv für ihren ab-

gegebenen Consens gewesen. Zur Bestätigung dessen fügte der Bischof hinzu: Als Titius Dispense von der gemüthten Religion begehrte, habe er dieselbe verweigert. Da habe der Vater ihn wiederholt brieftlich gebeten, und ihm vorgestellt, dass er mit Verweigerung der Dispense dem Glücke seiner Tochter, die einen Bojaren als Bräutigam gefunden habe, der mit allen Glücksgütern gesegnet sei, hinderlich im Wege stehe. Zugleich berief sich der Bischof auf den heiligen Alphons von Liguori: „Tunc error redundat in substantiam, quia directe et principaliter intenditur qualitas, et minus principaliter persona“ (Theol. mor. art. 2 de impedim. dirim. § 1 de impedit. err.).

Nach Ueberweisung dieser Untersuchung an das Tribunal der heiligen Inquisition erhielt der Bischof den Auftrag, die Process-acten nach der Constitution Benedicti XIV. „Dei miseratione“ herzustellen. Zugleich wurde er angewiesen, das Bittgeuch im Namen der Caja erneuern zu lassen und glaubwürdige Zeugen in Vorschlag zu bringen, welche ihre Aussagen eidlich niederzulegen hätten. Hierauf wurden Vater, Mutter und Tochter verhört, welche das oben Mitgetheilte aufrecht hielten und betonten, die Ehe wäre nicht zu stande gekommen, wenn bekannt gewesen wäre, dass Sejus nicht der Sohn eines Bojaren und von unbescholtener Sitten sei. Nach Wiedereinsendung der Acten nach Rom wurde der Fall an die Congregatio Concilii verwiesen, und im Auftrage Sr. Heiligkeit angeordnet, dass derselbe kurzweg (oeconomico) mit den Boten des Theologen und Canonisten und mit den Bemerkungen des Defensor matrimonii ex officio vorgelegt werden sollte.¹⁾ Der Theolog und Canonist waren bezüglich der Lehre über den error als Ehehindernis einig, giengen aber in ihrer Anwendung auf den gegenwärtigen Fall auseinander. Der error über eine Eigenschaft vertrügt an und für sich nicht gegen die Giltigkeit der Ehe; nur per accidens annulliert er sie in einem doppelten Falle. Wenn nämlich die Eigenschaft als Bedingung beigesetzt und ausdrücklich hervorgehoben wird, dass nur beim Vorhandensein der Eigenschaft, z. B. des Adels, des Reichthums u. s. w., der Consens abgegeben werden wolle. Wird in diesem Falle die Be-

¹⁾ „Oeconomico“ wird eine causa matrimonialis der heiligen Concil-congregation vorgelegt, wenn die streitenden Parteien die causa ohne gerichtliche Verhandlung vorlegen und sich in Rom Vertheidiger und Procuratores nicht bestellen. Da aber die Eherechtsfälle causae maiores sind, wird ein doppeltes Gutachten, nämlich von einem Theologen und einem Canonisten gefordert, das beidemal actenmässig herzustellen ist. Die so hergestellten Boten werden mit den Acten dem Defensor ex officio matrimonii übergeben, der hiezu seine Bemerkungen zu machen, d. h. alles zu Gunsten der Ehe Sprechende darzulegen hat, so dass er nach Möglichkeit immer für die Giltigkeit der Ehe eintritt, oder sich auch dahin äuert, die Ungiltigkeit der Ehe sei nicht gewiss u. dgl. Diese Arbeiten werden nun der Congr. Conc. vorgelegt, die nach reiflicher Erwägung der Gründe für und gegen das Urtheil fällt. Lautet dieses auf Ungiltigkeit der Ehe, so hat der genannte Defensor um erneute Audienz zu bitten und eine neue Vertheidigungsschrift auszuarbeiten, so bestimmt Benedict XIV. in der Constitution Dei miseratione, an welche sich die heilige Congr. Conc. beständig hält.

dingung nicht erfüllt, so ist der Consens hinfällig, also auch der Checontract ungültig. Der zweite Fall der Nichtigkeit tritt ein, wenn der Irrthum der Eigenschaft die Person selbst berührt. Dies ist der Fall, wenn der eine Nupturient als Träger gewisser (einer oder mehrerer) Eigenschaften bestimmt ist, welche individuell und ausschließlich als charakteristische Kennzeichen eben dieser Person erscheinen, und zwar so, dass sich diese durch jene Eigenschaft oder Eigenschaften von allen anderen Personen unterscheidet.¹⁾

Bezüglich der Anwendung dieser Theorie war der Theologe der Meinung, es liege ein error circa qualitatem in personam redundans vor. Denn Caja war der vollen Ueberzeugung, in Sejus den Sohn eines Bojaren zu heiraten; sie heiratete aber den Sejanus, einen armen und gewöhnlichen Mann. Dies gelte umso mehr, da Caja wusste, in der Sprache des Landes sei zwischen Sejus und Sejanus kein Unterschied. Daher habe Caja sicher geglaubt, den ersten zu heiraten, während sie den andern zum Manne erhielt. Demgemäß hielt der Theologe die Ehe für nichtig. Der Canonist hingegen bemerkte, in den Acten sei von dem Unterschiede des Namens die Rede, aber weder Titius noch Caja hätten auf den Namensunterschied einen Beweis gebaut. Sie hätten sich nicht die Frage gestellt, ob Sejus aus der einen oder anderen Familie stamme, sondern ihr Augenmerk nur auf die Eigenschaften desselben gerichtet, ob er der Sohn eines reichen Mannes und unbescholtenen Charakters sei. Auch stehe nicht fest, dass sie die Ueberzeugung von der adeligen Geburt des Sejus gehabt hätten, da der Geheimrath B. nur Mittheilung über den Vermögensstand, nicht aber die adelige Abkunft des Sejus gemacht habe. Hieraus habe man schliessen können, er sei nicht der Sohn eines reichen Bojaren. Zumal habe der zwanzigjährige Sejus in einer untergeordneten militärischen Stellung sich selbst noch kein Vermögen erwerben können. Auf die Aussagen des jugendlichen Neffen sei überhaupt kein Gewicht zu legen. Uebrigens habe sein Bericht gar keine Bemerkung über den Adel enthalten. Der Canonist glaubte daher, das Bittgesuch der Caja nicht berücksichtigen zu dürfen. Die Bemerkungen des Defensor matrimonii ex officio wendeten sich zunächst gegen die Form der Untersuchungsacten, in welchen die Constitution Benedicti XIV. nicht vollständig beachtet sei. Denn bei Herstellung der Acten habe seine Dazwischenkunft gefehlt. Zudem wurde nur die Familie des Titius verhört, nicht aber der Geheimrath B. und der Neffe des Titius. Demgemäß fehlte jeder wesentliche Beweis. Deshalb sei schon aus formellen Gründen das Gesuch der Caja abzuweisen. Was die Würdigung des Falles selbst betreffe, so liege weder ein error personae noch ein error qualitatis vor, da Caja den Sejus persönlich kannte und die Ehe nur mit ihm, nicht mit einem anderen Manne abschließen wollte.

¹⁾ Siehe hierüber Scherer, R. R. II, 180.

Der error in nomine berühre ohnedies nicht die Person selbst, wie Sanchez bezeugt: „Non vitiari matrimonium ex solo nominis errore, si de corpore constet“ (I. 7 disp. 19 n. 38).

Keiner der beiden Fälle, in welchen der Irrthum in der Eigenschaft die Ehe annulliere, liege vor. Caja gestehe selbst ein, dass sie die Bedingung, dass Sejus der Sohn eines reichen Bojaren sei, nicht ausdrücklich beigesetzt habe. In dem zweiten Falle bezüglich der Eigenschaften schließe er sich an das Votum des Canonisten an und folgere mit Tropfer (de imped. erroris n. 196): Es fragt sich nicht, was Caja gethan hätte, sondern was sie gethan hat, oder ob sie den Ehecontract absolut abschloss, nicht ob sie ihn abgeschlossen haben würde. Sonst wäre eine Unzahl von Chen der Gefahr der Auflösung ausgesetzt, wenn es nämlich genügen würde, dass jemand den Eheconsens nicht würde abgegeben haben, wenn er, was er erst nachher erfuhr, vorher gewusst hätte.

Auf die Frage, ob die Richtigkeit der Ehe in diesem Falle feststehe, erwog die Congregatio Concilii die Angelegenheit und verschob am 2. Juni 1860 das Urtheil mit der Weisung, zur nochmaligen Instruction des Falles zu schreiten. Nun wurde der Geheimrath B. von dem Bischof und Generalvicar gehört und zu Protokoll genommen; ebenjo der Neffe des Titius in der anderen bischöflichen Curie seiner Diöcese. Ihre und anderer Zeugen Aussagen wurden nun zum drittenmale nach Rom geschickt. Da sich neue Gesichtspunkte in der Untersuchung nicht ergaben, sehen wir von den weiteren Erläuterungen ab.

Auf den vorgelegten Zweifel, „an constet de nullitate matrimonii in casu“, erfolgte die Resolution der S. Congr. Conc. vom 29. December 1862: „Negative“. Und mit Recht! Die Giltigkeit dieser Ehe steht außer Zweifel, denn es ist weder error personae noch error qualitatis in personam redundans vorhanden. Caja erhielt den Mann, auf welchen ihre Absicht direct und formell gerichtet war. Sie sah sich zwar in den erwarteten Eigenschaften ihres Bräutigams, des Adels, des Reichthums und der Sittlichkeit getäuscht. Aber sie hatte das Vorhandensein dieser Eigenschaften nicht ausdrücklich zur Bedingung bei Abgabe ihres Eheconsenses gemacht. Auch waren diese Eigenschaften nicht so direct und vorherrschend intendiert, dass sie die einzige Bezeichnung der Person bildeten, und nicht solche Eigenschaften, welche dem Sejus individuell und ausschließlich zukamen, so dass er durch dieselben sich von allen anderen Personen unterschied. War wirklich eine Namensverwechslung (Sejus oder Sejanus) vorhanden, so reicht diese zur Begründung eines impedimentum dirimens nicht aus.

Würzburg.

Prälat Professor Dr. Kühn.

VI. (Ein Jurisdictionss-Fall). Catus, ein Priester-Alumnus, wird vom Seminar in eine von der Stadt nicht ferne